

tigkeiten anzuknüpfen. Außerdem muß bereits beim Nachweis eines Arbeitsplatzes die Würdigung der langen Dienstzeit erkennbar sein und das erreichte soziale Niveau berücksichtigt werden. In vielen Fällen wird mit der Beendigung des aktiven Wehrdienstes auch ein Wohnungswechsel notwendig.

Paragraph 14 der Förderungs-VO bestimmt, daß die Räte der Bezirke bzw. der Magistrat von Berlin für die Eingliederung der Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere in den Arbeitsprozeß verantwortlich sind. Sie können dazu den Betrieben Auflagen erteilen.

Für die Wohnraumlenkung der örtlichen Räte ergibt sich die Aufgabe, Bürgern, die mindestens vier Jahre aktiven Wehrdienst auf Zeit oder in militärischen Berufen geleistet haben, in dem Ort, in dem sie unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bzw. nach Absolvierung eines Studiums ihre Tätigkeit auf nehmen, bevorzugt geeigneten und ausreichenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen (§§12 u. 22 Förderungs-VO). Die Regelungen der Förderungs-VO gelten gemäß § 1 Abs. 2 auch für Bürger, die Dienst geleistet haben, der der Ableistung des aktiven Wehrdienstes entspricht.

16.3.

Aufgaben und Befugnisse zur ökonomischen Sicherstellung und zur Durchführung weiterer Maßnahmen für die Landesverteidigung

Gemäß §7 des Verteidigungsgesetzes ist die Volkswirtschaft so zu leiten und zu planen, daß die Landesverteidigung jederzeit ökonomisch sichergestellt ist. Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben auf der Grundlage zentral getroffener Festlegungen die Umstellung der Volkswirtschaft auf die Erfordernisse des Verteidigungszustandes vorzubereiten und auf entsprechende Weisung durchzuführen.

Aus den weiteren Festlegungen im Verteidigungsgesetz (III. Abschnitt) und in den dazu erlassenen Folgebestimmungen ergeben sich für die Organe des Staatsapparates wichtige Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung

und zur Durchführung weiterer Maßnahmen für die Landesverteidigung.

Die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung erfolgt auf der Grundlage der Pläne durch Lieferungen und Leistungen zur Deckung des Bedarfs der NVA, der anderen bewaffneten Organe und der Zivilverteidigung, zur Gewährleistung weiterer verteidigungswichtiger Maßnahmen und zur Bildung von Reserven (§ 8 Abs. 1 Verteidigungsgesetz). Dazu hat der Ministerrat die VO über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe - Liefer-VO (LVO) - vom 15.10.1981 (GBl. I 1981 Nr. 31 S. 357) erlassen. Wenngleich diese Rechtsvorschrift im wesentlichen die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung mit Hilfe von Wirtschaftsverträgen im Rahmen des Wirtschaftsrechts regelt, enthält sie jedoch auch bedeutsame verwaltungsrechtliche Regelungen. Das betrifft insbesondere

- die persönliche Verantwortung der Leiter zentraler und örtlicher Organe des Staatsapparates sowie von Wirtschaftseinheiten für die Leitung, Planung, Erfüllung und Kontrolle der in ihrem Verantwortungsbereich zu lösenden Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und ihre Pflicht, rechtzeitig die erforderlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, einschließlich der Beantragung und Herbeiführung notwendiger Leitungs- und Planentscheidungen (§ 2 LVO);
- die Pflicht und das Recht der lieferseitig zuständigen Minister bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke, bedarfsdeckende Entscheidungen zu treffen (§11 LVO), und
- die Pflicht der Vorsitzenden der Räte der Kreise zur Gewährleistung der Deckung des Bedarfs der bewaffneten Organe an Dienst- und Versorgungsleistungen durch leistungsstarke Wirtschaftseinheiten im Territorium (§ 51 LVO).

Für die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung spielt auch die *Inanspruchnahme von Leistungen, Grundstücken und Gebäuden* eine wichtige Rolle.

In Durchführung der §§ 7 bis 10 und 13 des Verteidigungsgesetzes hat der Ministerrat die VO über die Inanspruchnahme von Leistungen, Grundstücken und Gebäuden für die Landesverteidigung der DDR - Leistungs-VO - vom 26.7.1979 (GBl. I 1979 Nr. 29 S. 265) erlassen. Danach sind Sach-, Unterbringungs-